

putation — constitutionell diesen Fonds gegenüber verhält, indem wir die Verwendbarkeit dieser Fonds bestreiten, auch die Verwendbarkeit des älteren Fonds, so lange die Stände nicht beigestimmt haben, daß unter neuen veränderten Verhältnissen die Verwendung zu anderen Zwecken, als früher, erfolge. Also der Abg. Fahnauer hat sich in der Stellung, die die Deputation wenigstens in Bezug auf diese Fonds dem Kriegsministerium gegenüber eingenommen hat, etwas geirrt. Ich kann aber der Kammer nur anrathen, daß sie unseren vereinigten Anträgen ihre Zustimmung giebt, indem man nur dadurch eine zweckentsprechende Verwendung der Fonds sichern kann, über allen Streit hinwegkommt und auch den künftigen Landesvertretungen eine stete Cognition über beide Fonds sowohl, wie über die sonstigen Militärstiftungen vorbehalten bleibt.

Präsident Haberkorn: Abg. Fahnauer zu einer thatsächlichen Berichtigung!

Abg. Fahnauer: So viel mir bekannt ist, ist allerdings nur der ältere Fond durch Gesetz dem Kriegsministerium zugewiesen, und so lange, als die Kammern nicht etwas Anderes darüber beschließen, so lange würde er meiner Ansicht nach dem Kriegsministerium verbleiben.

Präsident Haberkorn: Die Kammer hat im Zusammenhange den Vereinigungsvorschlag, wie er aus der Vereinigungsdeputation hervorgegangen ist, gehört und ich frage dieselbe:

„ob sie ebenso, wie bereits in der Ersten Kammer geschehen ist, diesem Vorschlage ihre Zustimmung geben will?“

Gegen 1 Stimme.

Der Herr Referent hat noch über einen anderen Gegenstand zu berichten.

Referent Seiler: Es ist nachträglich noch eine Petition um Bewilligung eines Chausseebaues von Geyer und Tanneberg nach der Annaberger Staatsbahn zu bei der Haltestelle Schönfeld an die Deputation gelangt. Die Deputation schlägt der geehrten Kammer vor, diese Petition ebenso, wie die große Anzahl ähnlicher Petitionen, welche bei Verhandlung über den Baueetat in Betracht gezogen wurden, der königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu übergeben.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer diese Petition der königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme überweisen? — Ueberwiesen.

Wir gehen nun zu den weiteren Gegenständen über, und zwar zunächst zu dem mündlichen Vortrage der außerordentlichen Deputation über die Differenzpunkte bezüglich des königl. Decrets, den Gesetzentwurf über das Verfahren in den

vor die Geschwornengerichte gewiesenen Sachen betreffend.\*) — Der Herr Abg. Schreck wird der Kammer Vortrag erstatten.

Abg. Schreck: Der Herr Abg. Müller ist Referent für das Strafgesetzbuch; ich habe das Referat über das Verfahren vor den Geschwornengerichten.

Abg. Sachße: Ich weiß nicht, ob das Präsidium nicht dieselbe Reihenfolge beobachten will, in der diese Gesetze zuerst bei uns berathen worden sind; dann würde zuerst über das Gesetz von der Geschwornenbank, dann über das Gesetz wegen der an die Geschwornen gewiesenen Sachen, sodann über die Strafrechtsnovelle, dann über die Strafproceßnovelle und dann über das Gesetz über die Schöffengerichte Vortrag zu erstatten sein.

Präsident Haberkorn: Ich werde mich den Wünschen der Deputation fügen; ich habe gar keine Reihenfolge bestimmt.

Abg. Koch: Aus Rücksicht auf den Abg. Schreck, welcher dann noch später hier aussharren müßte, bitte ich doch den Herrn Präsidenten, von der von dem Vorsitzenden der außerordentlichen Deputation vorgeschlagenen Reihenfolge abzuweichen und dem Herrn Abg. Schreck den Vorrang vor mir einzuräumen.

Abg. Sachße: Ich habe durchaus keine Vorschriften machen und nur an die ursprüngliche Reihenfolge erinnern wollen.

Präsident Haberkorn: Also zunächst Herr Abg. Schreck!

Referent Schreck: Obwohl der Gesetzentwurf über das Verfahren vor den Geschwornen ein ziemlich umfangreicher ist, so existiren doch erfreulicherweise nur wenige Differenzpunkte zwischen der Ersten und Zweiten Kammer rücksichtlich dieser Vorlage.

Es ist bei §. 1 bezüglich der Frage: welchen Umfang die Schwurgerichtsbezirke haben sollen? von der Deputation der Zweiten Kammer ein Antrag gestellt worden, wie er auf S. 528 des Berichts der Ersten Kammer zu lesen ist. Dieser Antrag lautet dahin:

„Die Kammer möge der königl. Staatsregierung die Bildung der Geschwornengerichtsbezirke und die Wahl der Städte, in welchen die Geschwornengerichte niedergesetzt werden sollen, überlassen; gleichzeitig aber die Ansicht aussprechen, daß die Bildung von nur vier Geschwornengerichten bedenklich sein dürfte.“

Die Erste Kammer ist der Ansicht, daß dieser Antrag in seinem ersten Theile gedeckt werde durch §. 1 des Gesetzentwurfs, wornach das Justizministerium die Bildung der

\*) Vergl. L. R. II. R. S. 2794 flgg., 2853 flgg. — I. R. S. 2074 flgg.